



# Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 26.07.2023 von Dezernat 53  
Aktenzeichen: 500-9981505-0002/0006.B

## Anlagenbetreiber:

Rain Carbon Germany GmbH

## Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Abgasverbrennungssystem (AVS) mit Abgasreinigung

## Standort:

Kekuléstraße 30  
44579 Castrop-Rauxel

Datum der Überwachung: 30.03.2023

Dauer der Überwachung: ca. 5 Stunden

## Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

## beteiligte Behörden

keine

## Umfang der Überwachung:

Luftreinhaltung

## Grundlagen der Überwachung:

§52 BImSchG  
42. BImSchV

## Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel:	nein
Geringfügige Mängel <sup>1</sup> :	ja
Erhebliche Mängel <sup>2</sup> :	ja
Schwerwiegende Mängel <sup>3</sup> :	nein

## Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Geringfügige Mängel:

Die regelmäßigen Emissionsmessungen an der Anlage wurden nicht rechtzeitig durchgeführt. Sie wurden jedoch bereits nachgeholt, weshalb keine weitere Veranlassung notwendig ist. Außerdem wurde der Schwefelemissionsgrad der Schwefelsäureanlage entgegen der Bestimmungen bislang nicht ermittelt. Sollte der Betreiber dieser Anforderung zukünftig weiterhin nicht nachkommen, wird die Einhaltung ordnungsrechtlich durchgesetzt.



## Erhebliche Mängel:

Es wird im Bereich der Anlage eine Verdunstungskühlanlage betrieben, die bislang nicht ordnungsgemäß registriert ist und für die nicht die erforderliche Anlagendokumentation gemäß 42. BImSchV vorliegt. Die Registrierung wurde zeitnah durch den Betreiber nachgeholt. Die Erstellung der Anlagendokumentation wurde mit entsprechender Frist gefordert.

<sup>1</sup> Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

<sup>2</sup> Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Abs.3 Satz 2 BImSchG, § 22 Abs. 3 DepV oder § 9 Abs.3 IZUV innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.